

Weiterleitungsvertrag – Einzelantrag

Stand: 22.05.2019

Vereinbarung über die Weitergabe von Fördermitteln für Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK)

Titel der Maßnahme.....

Datum der Maßnahme.....

Antrag vom

1. Vertragspartner

Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. (im Folgenden: Erstempfänger),
Adresse Carl-von-Linde-Str. 42 in 85716 Unterschleißheim.
vertreten durch Heinrich Scharf

Und dem

Mitgliedsorganisation.....(im Folgenden: Letztempfänger)

Adresse

vertreten durch

2. Gegenstand des Vertrags (VV Nr. 13.6.2 zu Art. 44 BayHO)

Mit diesem Vertrag wird dem Letztempfänger eine Zuwendung des Bayerischen Jugendrings aus Mitteln zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung weitergeleitet.

Zweck der Zuwendung ist die Förderung von Maßnahmen für Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) im Kontingentjahr vom 01.05.2019 bis zum 30.04.2020.

3. Zuwendungsart, Zuwendungshöhe und Finanzierung (VV Nr. 13.6.1 und 13.6.3 zu Art. 44 BayHO)

Der Erstempfänger gewährt dem Letztempfänger als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung eine Zuwendung zur Durchführung der oben genannten Maßnahme für Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit (JBM) in Höhe von maximal 70 % der angemessenen Ausgaben bzw. Fehlbetrag. Für JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) in Höhe von maximal 60% der angemessenen Ausgaben bzw. Fehlbetrag.

Der Erstempfänger hält sich vor die Zuwendungshöhe ggf. zu verringern. Die Zuwendung kann ganz oder teilweise wegfallen, wenn die Maßnahme nicht im beantragten quantitativen oder qualitativen Umfang durchgeführt wurde.

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (entspricht Antrag nach siehe 6.2) bestimmt.

Der Letztempfänger stellt die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sicher.

3.2. Anforderungen und Bedingungen

- 3.2.1. Die Maßnahme muss die in den Rahmenrichtlinien zur Förderung für Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) vom 14.03.2018 definierten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. Diese sind Bestandteil des Vertrags.
- 3.2.2. Die Maßnahme muss die in den Fachlichen Anforderungen der Förderung für Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) vom 05.09.2017 definierten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. Diese sind Bestandteil des Vertrags.
- 3.2.3. Abweichend bzw. ergänzend hierzu gilt:

- Gegebenenfalls abweichender Fördersatz

Zu Nr. 2.8 der fachlichen Anforderungen, Satz 1, Höchstalter der Teilnehmenden

- Nehmen an Maßnahmen Menschen mit Behinderung teil, so können diese auch älter als 26 Jahre sein. Die Ausrichtung der Maßnahme als Jugendbildung muss dabei gewahrt bleiben. Dabei muss über die Teilnahme im Einzelfall vom Antragsteller entschieden werden.

Zu 2.10. der fachlichen Anforderungen, Verhältnis Referent_innen oder verantwortliche Mitarbeiter_innen zur Zahl der Teilnehmenden

- Bei Maßnahmen, in denen in Arbeitsgruppen, Workshops u.ä. gearbeitet wird, ist deswegen u.U. eine höhere Zahl von Referent_innen oder verantwortlichen Mitarbeiter_innen in dieser Funktion tätig. In solchen Fällen ist ein Verhältnis zwischen Teilnehmenden und Referent_innen oder verantwortlichen von bis zu 1:1 zuwendungsfähig.
- Wenn die Zahl der Teilnehmenden geringer als geplant ausfällt, die Zahl von Referent_innen oder verantwortlichen Mitarbeiter_innen aus inhaltlichen und/oder organisatorischen Gründen jedoch nicht mehr reduziert werden kann und deshalb der Rahmen der fachlichen Anforderungen überschritten wird, so ist dies nicht zuwendungsschädlich.

Der Erstempfänger behält sich jedoch einer Prüfung dessen vor.

Weitere Vereinbarungen

4.1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung (ANBest-P Nr.1)

- 4.1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bzw. im Vertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 4.1.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Letztempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Es kann von dieser Bestimmung in Ausnahmefällen abgewichen werden. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist

hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Letztempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.

- 4.1.3. Die Zuwendung darf erst nach Beendigung der Veranstaltung angefordert werden. Im Übrigen darf die Zuwendung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Letztempfängers in Anspruch genommen werden.
- 4.1.4. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

4.2. Vergabe von Aufträgen (ANBest-P Nr.3)

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 4.2.1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1.
- 4.2.2. Weitergehende Bestimmungen, die den Letztempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der VOB/A).
- 4.2.3. Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2.4. Die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2.5. Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2.6. Die Nr. 4.2.1, 4.2.2, 4.2.4 bis 4.2.6 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 50 000 € beträgt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten. Der Letztempfänger ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, Aufträge im Wert von mehr als 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben (Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten).

5. Mitteilungspflichten des Letztempfängers (ANBest-P Nr. 5)

Der Letztempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1. er nach Vorlage des Antrags bzw. des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

- 5.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5. ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Nachweis der Verwendung (ANBest-P Nr. 6)

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung des Verwendungszwecks, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 6.2. Der Antrag besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Eine genaue Auflistung der Bestandteile des Vertrags sind der Ausfüllhilfe für AEJ/JBM Anträge der Jugendfeuerwehr Bayern in der jeweils gültigen Version zu entnehmen.
- 6.3. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Im Rahmen des hier praktizierten Antragsverfahrens besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Vorlage von Belegen der Einnahmen und Ausgaben. Soweit der Letztempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 6.5. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Bei Ausgabebelegen insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.
- 6.6. Der Letztempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge, alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sowie im Falle des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7. Prüfung der Verwendung (ANBest-P Nr. 7)

- 7.1. Der Erstempfänger ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte des Erstempfängers auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2. Der Letztempfänger gibt bei von ihm durchgeführten Maßnahmen, die mit Mitteln aus diesem Vertrag gefördert oder durchgeführt werden, einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Maßnahme durch den Freistaat Bayern mit Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert oder durchgeführt wird. Der

Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: „Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales durch den Bayerischen Jugendring gefördert“. Im Sachbericht eines Projekts ist über Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten. Vom Freistaat Bayern ggfs. zur Verfügung gestellte Materialien (Schilder, Plakate, Flyer, etc.) sind in geeigneter Weise anzubringen oder zu verteilen. Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen die Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Bayerischen Jugendrings KdöR enthalten sein.

8. Dokumentation der Maßnahme, Aufbewahrungsfristen

Der Letztempfänger verpflichtet sich alle für den Nachweis der Zuwendung maßgeblichen Belege und Verträge, alle sonst mit dem Vertrag zusammenhängenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises verfügbar zu halten.

Zusätzlich sind vom Letztempfänger folgende Dokumente mindestens 5 Jahre verfügbar zu halten:

- Einladung, ob schriftlich oder elektronisch (in einem druckbaren Format)
- Liste aller Teilnehmenden, mit Lebensalter nach den geforderten Altersgruppen und Wohnort,
- Liste der Referent_innen und verantwortliche Mitarbeiter_innen,
- Liste der betreuten Kinder und der im Rahmen der Kinderbetreuung und die Assistenz bei Teilnehmenden mit Behinderung Anwesenden,
- ein Programm/Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung (ggf. die jeweiligen Teilziele) der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Ablauf,
 - die jeweiligen Inhalte, und
 - die angewandten Methodenersichtlich sind.

9. Bewilligungszeitraum (VV Nr. 13.6.4 zu Art. 44 BayHO)

Der Vertrag gilt nur für die Förderung der obengenannten Maßnahme.

10. Kündigung (VV Nr. 13.6.6 zu Art. 44 BayHO)

Der Vertrag kann aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden

durch den Erstempfänger wenn:

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- wenn sich herausstellt, dass der Zweck des Vertrags nicht zu erreichen ist,
- die Zuwendungen vom Letztempfänger nicht zweckentsprechend verwendet werden
- die Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des beabsichtigten Zwecks verwendet werden
- der Letztempfänger seinen Mitteilungs- und anderen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Durch den Letztempfänger, wenn der Erstempfänger ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

11. Rückzahlung von Zuwendungen (VV Nr. 13.6.6 zu Art. 44 BayHO)

Zuwendungen sind zu erstatten, wenn sie vom Letztempfänger nicht zweckentsprechend oder nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet werden. Gleiches gilt, wenn der Letztempfänger seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

12. Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen (VV Nr. 13.6.7 zu Art. 44 BayHO)

Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen (derzeit 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB).

13. Prüfungsrechte (Art. 91 BayHO)

Der Erstempfänger, der Bayerische Oberste Rechnungshof, das zuständige Bayerische Staatsministerium und in seinem Auftrag der Bayerische Jugendring - haben das Recht, Buchungsunterlagen und sonstige Belege zu prüfen oder durch entsprechend Beauftragte prüfen zu lassen.

14. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel.

(2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass Vertragsbestimmungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, der Rechtssituation anzupassen sind. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird im Übrigen durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und Rücksichtnahme.

(4) Der Letztempfänger ist verpflichtet über vertrauliche Tatsachen, die ihm im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Datum

Unterschrift Erstempfänger

Unterschrift Letztempfänger